



Satzung

Neufassung – März 2020

Die Tauchsportgruppe Submarin Kiel e. V. hat gleichberechtigte Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch jede andere Form gemeint.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tauchsportgruppe Submarin Kiel e.V.“ gegründet am 22. November 1973 und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 2407 eingetragen.
2. Das Vereinsiegel trägt als Motiv die graphische Darstellung eines Tauchers mit Gerät, die der Darstellung auf dem Deckblatt dieser Satzung gleicht.

Zur Führung des Vereinsstempels sind nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 9, Abs. 3) berechtigt. Die Vorstandsmitglieder dürfen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Nutzung des Stempels autorisieren.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Die „TSG Submarin Kiel e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Tauchsportgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Tauchsportgruppe „Submarin“ Kiel e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens. Darin ist jede damit verbundene sportliche, wissenschaftliche oder sonstige Betätigung eingeschlossen.
2. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten. Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt-, des Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
3. Der Verein wahrt die Grundsätze und Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) und bekennt sich zum Grundsatz der Sportkameradschaft gegenüber anderen Vereinen.
4. Die TSG Submarin Kiel e. V. ist weltanschaulich und konfessionell neutral und betätigt sich nicht politisch oder wehrsportlich.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben beteiligt, aber fördern die Interessen der TSG. Auch juristische Personen können zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um die Tauchsportgruppe Submarin Kiel e. V. besonders verdient gemacht haben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen (gemäß § 12 Abs. 4) befreit.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand des Vereins und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen, hierüber mit zu beraten und darüber abzustimmen, soweit dies an anderen Stellen dieser Satzung nicht einschränkend geregelt ist.
4. Alle Mitglieder dürfen die Geräte und Anlagen des Vereins benutzen, insbesondere am Tauchbetrieb des Vereins teilnehmen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sicherheitsbestimmungen und besondere Anordnungen sind zu beachten.

Pflichten der Mitglieder:

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dessen Ansehen nicht zu verunglimpfen.
2. Alle gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Betätigung als Mitglied stehen, alle sportlichen und sonstigen vom Verein beschlossenen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere die Grundsätze gemeinschaftlicher Zusammenarbeit, zu befolgen.
3. Das Vereinsgerät und fremdes zur Ausübung des Tauchsportes benutztes Gerät schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Den Beitrag vereinbarungsgemäß zu entrichten – hierbei verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich formgebunden zu beantragen. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem auf den Tod folgenden Quartalsende. Ausstehende Forderungen bleiben hiervon unberührt.

3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand (Geschäftsstelle) spätestens sechs Wochen vor Quartalsende vorzulegen. Ein Austritt ist nur zum Ende des 2., 3. oder 4. Quartals eines Jahres möglich.
4. Ein Austritt mit sofortiger Wirkung ist nur möglich, wenn das Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine für das Mitglied nicht zumutbare Belastung bedeuten würde. Die Gründe sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darzulegen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt hierüber durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
5. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung aus schwerwiegenden Gründen auf Beschluss des Vorstandes erfolgen bei:
 - grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins;
 - unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - Zahlungsrückstand auf der Basis von sechs Monatsbeiträgen – Ausnahmeregelungen in dargelegten Härtefällen sind jedoch möglich.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Über den Ausschluss stimmt der Vorstand ab und teilt diesen Beschluss dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mit.

Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Beschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 8 - Organe

Organe der Tauchsportgruppe „Submarin“ Kiel e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das der Tauchsportgruppe „Submarin“ Kiel e.V. zumindest ein halbes Jahr lang angehört. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter des Sachgebietes „Tauchausbildung“.
2. Auf Antrag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand gemäß des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
4. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, besonders die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

In den geraden Kalenderjahren werden

- der erste Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Leiter des Sachgebietes „Tauchausbildung“

gewählt.

In den ungeraden Jahren werden

- der Geschäftsführer
- und der Schatzmeister

gewählt.

7. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl das Amt kommissarisch besetzen. Nachwahlen dürfen nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beauftragte ernennen. Hierzu gehören unter anderem der Gerätewart, der Webmaster, die Vereinsheimwarte sowie die Mitglieder des Festausschusses – diese können aktiv an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
12. Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Protokolle müssen auf der nächstfolgenden Sitzung verlesen und genehmigt werden.
13. Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der in § 10 dieser Satzung genannten Fristen einzuberufen und über seine Tätigkeit Bericht zu geben und auf Verlangen über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen.

§ 10 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per elektronischem Mailing durch den Vorstand einzuberufen.
4. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Anträge sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden der vorläufigen Tagesordnung hinzugefügt. Darüber hinaus gehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese in einem mündlichen Dringlichkeitsantrag vorgebracht und begründet werden – die Mitgliederversammlung muss die Aufnahme der Punkte zur Tagesordnung mit 3/4 Mehrheit beschließen und die anwesenden Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich zustimmen. Gegenstände, die die Satzung betreffen, dürfen nicht Bestandteil eines Dringlichkeitsantrages sein.
6. Die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder vertretungsweise einem anderen Mitglied des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
8. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen aus:
 - Entgegennahme der einzelnen Berichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - Wahlen der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Gebührenordnung
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind geheim durchzuführen.
12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geschrieben, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und anschließend in der Geschäftsstelle verwahrt wird.

§ 11 - Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen nicht in Folge wiedergewählt werden.
2. Sie haben das Recht, die Buchführung, den Kassenbestand und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltungsunterlagen jederzeit zu prüfen. Dazu gehört auch die Einhaltung und Durchführung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe.
3. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt, dass die Nachwahl nur für die Amtsdauer des ausscheidenden Kassenprüfers erfolgt.

§ 12 - Beiträge

1. Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge ist die Gebührenordnung.
2. Die Höhe der Gebühren und Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Alle Mitglieder zahlen bei Eintritt eine Aufnahmegebühr und laufend einen monatlichen Mitgliederbeitrag.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5. Jugendliche Mitglieder (gemäß § 4, Abs. 4), Mitglieder des Vorstandes (gemäß § 9, Abs. 1), ordentliche Mitglieder unter 30, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, Ehe- bzw. Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern sowie Beauftragte (gemäß § 9, Abs. 11) und aktiv ausbildende Tauchlehrer bzw. Übungsleiter -festgelegt durch den Vorstand- zahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Der Vorstand hat das Recht, bei Darlegung von Gründen der Bedürftigkeit die Aufnahmegebühren und/oder die Mitgliederbeiträge zu erlassen oder zu stunden.
7. Die Aufnahmegebühr wird nach erfolgter Aufnahme im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.
8. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 13 - Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Mitglieder des Vereins üben Ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 - Haftung

1. Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist der Tauchsportgruppe Submarin Kiel e. V. gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat.
Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins sowie für die Haftung der Mitglieder untereinander.
2. Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein von der Verbindlichkeit befreit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e. V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig entsprechend des im § 3 genannten Vereinszwecks zu verwenden.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 2407 in Kraft und ersetzt die bisherige Eintragung.